

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Soziales	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen	Datum 05.11.2021	BV/2021/125
------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Sozialausschuss	Vorberatung	30.11.2021
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	06.12.2021
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	16.12.2021

Haushaltskonsolidierung; Verwaltung der Hilfen für Asylbewerber*innen und Flüchtlinge
hier: Zukünftige Organisation der hauptamtlichen Betreuung geflüchteter Menschen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt, den jetzigen bestehenden Vertrag zur hauptamtlichen Betreuung geflüchteter Menschen zum 31.12.2022 zu kündigen und die Leistung im ersten Halbjahr 2022 neu zu definieren und zum 01.01.2023 auszuschreiben.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses
(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Die hauptamtliche Betreuung geflüchteter Menschen wurde im Rahmen eines Vertrages mit der Diakonie seit 2016 geleistet. Dieser Vertrag wurde ab 01.01.2019 für weitere drei Jahre verlängert und inhaltlich angepasst. Dabei wurde auf eine Ausschreibung verzichtet. Für das kommende Jahr 2022 wird der Vertrag fortgeführt.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Soziale Dienstleistungen sind auszuschreiben. Der bestehende Vertrag mit der Diakonie wurde um ein Jahr bis Ende 2022 verlängert. Die Flüchtlingsbetreuung muss somit ab 2023 ausgeschrieben werden, ansonsten liegt ein Vergaberechtsverstoß vor. Nach Rücksprache mit der Vergabestelle erfolgt die Ausschreibung ab 750.000 € (gesamte Vertragslaufzeit) europaweit und darunter sollte ein nationaler Wettbewerb durchgeführt werden (Interessenbekundungsverfahren). Die Vertragslaufzeit darf 6 Jahre nicht überschreiten. Eine Anpassungsklausel ist möglich, so dass auch während der 6-jährigen Laufzeit die Anzahl der Personalstellen dem Bedarf angepasst werden kann. Hierbei gilt zu beachten, dass vor Ausschreibung die höchstmöglichen Kosten eingeplant werden, um zu entscheiden, ob europaweit ausgeschrieben werden muss.

Es wird eine Verhandlungsvergabe durchgeführt, d.h. es gibt einen Teilnahmewettbewerb, woraufhin anhand der eingereichten Referenzen ausgewählt wird, wer aufgefordert wird ein Angebot abzugeben.

Die Kosten sind bei der Ausschreibung sozialer Dienstleistungen nicht allein ausschlaggebend. Es wird eine Wertungsmatrix zugrunde gelegt, in der die einzelnen Bewertungspunkte eine Gewichtung erhalten.

Ein Beispiel für eine Bewertungsmatrix:

Bewertungspunkte könnten folgende sein: Qualifikation des Personals, Kosten, Aufgabenspektrum, Ansprechbarkeit vor Ort usw.

Diese werden prozentual gewichtet. Z.B. Personal 30%, Kosten 30%, Aufgabenspektrum 20%, Ansprechbarkeit vor Ort 20%.

Es wird vorgeschlagen, dass im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens eine Arbeitsgruppe aus Politik und Verwaltung gebildet wird, die die Bewertungsmatrix erarbeitet und damit auch die Anforderungen an den zukünftigen Träger.

Die Vergabestelle weist darauf hin, dass im Frühjahr 2022 mit dem Verfahren zu beginnen ist, um spätestens am 01.12.2022 einen Träger ausgewählt zu haben. Und um den Vertrag rechtzeitig zum 01.01.2023 schließen zu können.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Die Flüchtlingsbetreuung könnte auch befristet mit eigenem Personal geleistet werden. Dieses Personal sollte eine sozialpädagogische Qualifikation vorweisen und würde dann tarifrechtlich in S11b TVSuE eingruppiert werden. Aufgrund der vielfältigen globalen Wirkmechanismen auf die Flüchtlingszahlen, wäre nur eine befristete Beschäftigung in diesem Bereich möglich.

Eigenes Personal bietet den Vorteil direkter Einflussnahme auf die Aufgabenerfüllung. Der Nachteil ist die Personalgewinnung. In Zeiten von Fachkräftemangel, insbesondere auch im sozialpädagogischen Bereich, wird es zunehmend schwieriger Stellen zu besetzen. Die Befristung wird es erfahrungsgemäß nahezu unmöglich machen.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2021 alt	2021 neu	2022	2023	2024	2025 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2021 alt	2021 neu	2022	2023	2024	2025 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine